

Arbeitgeberverband See und Gaster Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Arbeitgeberverband See und Gaster“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in Rapperswil-Jona SG.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist die gemeinsame Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen und ideellen Interessen der Gesamtheit seiner Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber. Die Zugehörigkeit der einzelnen Mitglieder zu ihren speziellen Berufsverbänden wird durch die Mitgliedschaft in diesem Verein nicht berührt.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art.

4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede privatrechtliche Unternehmung und jede öffentlich-rechtliche Korporation (politische Gemeinde, Ortsgemeinde etc.) werden, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte (Filiale, Zweigniederlassung oder dergleichen) im St. Gallischen Kreis See-Gaster hat.

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahmeversuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme endgültig.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

Im Übrigen ist ein Austritt aus dem Verein unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet, den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt oder das Vereinsleben nachhaltig stört. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 10 Tagen beim Vorstand anfechten, worauf die

Generalversammlung über den Ausschluss endgültig entscheidet. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Geschäftsführung

7. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im 1. Quartal statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Angabe der Traktanden. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens Ende Dezember des vorangegangenen Jahres einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden an der nächsten Generalversammlung behandelt.

Zu einer ausserordentlichen Generalversammlung kann der Vorstand einladen. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auch abzuhalten, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt wird.

Der ordentlichen Generalversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Rechnungsrevisoren;
- Wahl des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin;
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren sowie Genehmigung des Budgets;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages innerhalb des in Ziffer 11 festgelegten Rahmens;
- Entlastung der Organe;
- Erlass von Reglementen;
- Einsetzung von Kommissionen;
- Beschlussfassung über Einsprachen gegen den Ausschluss eines Mitgliedes;
- Beschlussfassung über eine Statutenrevision;

- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter. Über die Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen. Jedes Mitglied verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident das Recht, den Stichentscheid zu geben. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Er wird durch die ordentliche Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren aus möglichst verschiedenen Branchen und Orten gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel sechsmal wiederwählbar.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Eine Vorstandssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kann der Präsident den Stichentscheid geben. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

9. Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf drei Jahre. Sie sind wiederwählbar.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht vor.

10. Die Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte besorgt der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin, der oder die von der Generalversammlung alle zwei Jahre gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bestimmt die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin und überwacht dessen oder deren Tätigkeit.

11. Mitgliederbeitrag und Haftung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeiträge zu bezahlen. Die Generalversammlung kann höchstens die folgenden jährlichen Mitgliederbeiträge festlegen: Fr. 450.00 Grundbeitrag pro Mitglied; zuzüglich Fr. 2.00 pro angestellte Person, wobei pro Mitglied-Unternehmung für 100 Angestellte kein Beitrag zu leisten ist.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

12. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

13. Auflösung und Liquidation des Vereins

Die Generalversammlung beschliesst über die Auflösung des Vereins. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

14. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 26. März 2013 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die früheren Statuten.

Rapperswil-Jona, 26. März 2013

Der Präsident



Philipp von Schulthess

Die Geschäftsführerin



Yasmin Kistler